

## NEWSLETTER

### **Neuerungen bei Minijobbern ab dem 01.01.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege möchten wir Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass sich die Vorgaben bei der Abrechnung für Minijobber ab dem 01.01.2022 ändern werden. Dem Grunde nach bleiben die derzeitigen Regelungen -lt. jetzigem Kenntnisstand- wie bisher bestehen.

Ab dem 01.01.2022 benötigen wir jedoch für die Lohnabrechnung die jeweilige steuerliche Identifikationsnummer des Minijobbers sowie die jeweilige Krankenkasse.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Regelung für alle Minijobber gilt, also auch für solche, welche die Beschäftigung auch vor dem 01.01.2022 aufgenommen haben.

Bei Familienversicherten ist somit die Krankenkasse des Ehepartners ausschlaggebend.

Um einen reibungslosen Ablauf bei der Lohnabrechnung zu gewährleisten, möchten wir Sie bereits jetzt bitten, uns die o. g. Informationen mit der nächsten Lohnabrechnung zukommen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von

Thomas Koch Steuerberatung